

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04. OKT. 1973)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmsedt, den 04. OKT. 1973 Katasteramt



[Signature]
Verm. Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. R. Dirichs, Volkmarode in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt Königslutter.

Königslutter, den

Der Stadtdirektor
I.A.

3. 10. 1973

[Signature]

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 21.6.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (RGBl. I S. 341) am 26.6.73 ortsüblich (Presse, Aushang) bekannt gemacht. - Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.1.73 bis 20.8.73 öffentlich ausgelegt.

Königslutter, den

Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister



Der Rat der Stadt Königslutter hat den Bebauungsplan nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 13.9.1973 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Königslutter, den

Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister



Der vom Rat der Stadt Königslutter in der Sitzung vom 13.9.1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.27702-2/32.26 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den

Der Präsident des
Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks
Braunschweig

28.11.1973



J. A.
[Signature]

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich (Presse, Aushang) bekanntgemacht worden. Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Stadt Königslutter vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am rechtswirksam.

Königslutter, den

Der Stadtdirektor